

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Seite 19 ff.) hat der Stadtrat Markneukirchen in seiner Sitzung am 05.03.2013 mit Beschluss-Nr. 22/2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Markneukirchen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck in der „Markneukirchner Zeitung“, dem Amtsblatt der Stadt Markneukirchen.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 - Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass

1. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Rathaus der Stadt Markneukirchen, Am Rathaus 2, Zimmer Nr. 44, während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden,
2. der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile in der Satzung oder Rechtsverordnung umschrieben wird und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.

§ 3 - Ortsübliche Bekanntgabe, ortsübliche Bekanntmachung, öffentliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungsformen „Ortsübliche Bekanntgabe“, „Ortsübliche Bekanntmachung“ und „Öffentliche Bekanntgabe“ erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck in der „Markneukirchner Zeitung“, dem Amtsblatt der Stadt Markneukirchen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 - Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck in der Tageszeitung „Freie Presse“, Ausgabe Oberes Vogtland, erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 24.09.1998 außer Kraft.

Markneukirchen, den 05.03.2013

A. Jacob
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Markneukirchen, den 15.03.2013

A. Jacob
Bürgermeister